

Hausordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU), Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

Der Präsident der HafenCity Universität Hamburg, Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU), hat am 21.09.2020 gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbHG), zuletzt geändert am 26. Juni 2020, die folgende Hausordnung als Verwaltungsvorschrift erlassen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Berechtigte Nutzung
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Sicherheit und Ordnung
- § 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung
- § 7 Rauchverbot
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Haftung
- § 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände, in den Gebäuden oder den Einrichtungen der HCU einschließlich angemieteten oder der HCU zur Nutzung überlassenen sonstigen Räumen und Flächen aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt üben gemäß § 81 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident sowie in ständiger Vertretung die Kanzlerin oder der Kanzler uneingeschränkt in allen Räumlichkeiten der HCU aus. Das Hausrecht dient dazu, einen störungsfreien Dienstbetrieb zu gewährleisten.

(2) Die Leitung des Referates Bau- und Immobilienmanagement im direkten Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers und übt dabei die Rechte nach Ziffer 1 aus. Dies schließt das Recht ein, bei Verstößen gegen die Ordnung ein temporäres Hausverbot (bis zu 3 Tage) auszusprechen. Über Hausverbote sind die Präsidentin oder der Präsident und die Kanzlerin oder der Kanzler umgehend zu informieren. Die Verlängerung eines Hausverbots bedarf der Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

(3) In Abwesenheit der Hausherrin oder des Hausherrn wird das Hausrecht auf die jeweilige Hausmeisterin oder den jeweiligen Hausmeister sowie den von der HCU beauftragten Sicherheitsdienst übertragen.

(4) Für die Einhaltung dieser Hausordnung ist die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr verantwortlich, der oder dem das Hausrecht von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemäß § 81 Absatz 4 HmbHG übertragen worden ist. Für den Bereich einer jeweiligen Einrichtung übt die Leiterin oder der Leiter das Hausrecht aus. Die Leitungen der Verwaltungsreferate erhalten das Recht, die Ordnung in den ihnen zugewiesenen Räumen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Benutzungsordnungen, Einzelweisungen, Hausverbote) durchzusetzen. Während einer Lehrveranstaltung nimmt die oder der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum wahr. Das Ordnungsrecht umfasst die Berechtigung, auf die Beseitigung von Störungen während und im Zusammenhang mit einer Veranstaltung (z.B. Vorlesung, Seminar, Sitzung, Vortrag, Veranstaltung anderer Art etc.) hinzuwirken, insbesondere Störern die weitere Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen oder diese des Raumes bzw. des Platzes zu verweisen. Das Ordnungsrecht wird von den Verantwortlichen für die Leitung der Veranstaltung ausgeübt. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und jede Hausherrin oder jeder Hausherr nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden in der Ausübung des Hausrechts entweder nach der Geschäftsverteilung oder nach individuellen Vertretungsregeln vertreten.

(6) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder der Kanzlerin oder dem Kanzler getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn nach den Absätzen 2, 3 und 4 in jedem Fall vor. Ebenso gehen die Entscheidungen einer Hausherrin oder eines Hausherrn gemäß Absatz 2 denen einer Hausherrin oder eines Hausherrn nach den Absätzen 3 bis 4 vor.

§ 3 Berechtigte Nutzung

(1) Der Aufenthalt in den Gebäuden der HCU ist nur den Mitgliedern und Angehörigen der HCU sowie Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Die Nutzung der HCU ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes gestattet. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die jeweilige Hausherrin oder der jeweilige Hausherr oder deren Vertreterinnen oder Vertreter können Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Personen, die kein berechtigtes Interesse gemäß Absatz 1 an der Nutzung der HCU haben, können von der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder deren oder dessen Beauftragten vom Hochschulgelände verwiesen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Gebäude der HCU sind grundsätzlich an Werktagen geöffnet. Die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude werden durch die jeweilige Hausherrin oder den jeweiligen Hausherrn eines jeden Gebäudes bestimmt und durch Aushang im Eingangsbereich des jeweiligen Gebäudes und/oder durch eine Veröffentlichung auf der Website der HCU bekannt gemacht.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

(1) Jeder Gebäudenutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Nicht vermeidbare Lärmbelästigungen aufgrund von Reparaturen o.ä. sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

(2) In sämtlichen Gebäuden, Räumen, Fluren und Treppenaufgängen sowie auf den Außenflächen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

(3) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit und des Gesundheitsschutzes trifft, sind zu befolgen.

(4) Alle Angehörige und Mitglieder der HCU haben die Informationen und Einweisungen seitens der HCU zu den Sicherheitseinrichtungen des jeweiligen Gebäudes zu beachten. Die Entfernung, Beschädigung und missbräuchliche Benutzung sowie das Verstellen und Verhängen von Sicherheitseinrichtungen ist strengstens untersagt. Die Bestimmungen der geltenden Brandschutzordnung sind einzuhalten.

(5) Alle Angehörigen und Mitglieder der HCU sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet und die technischen Einrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden.

(6) Für den Verschluss der Lehrveranstaltungsräume, Dienstzimmer etc. sowie das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Benutzer, bei Veranstaltungen die Veranstaltungsleiter, verantwortlich. Das gilt auch für das Ausschalten der Beleuchtung, Regulieren der Heizventile und das Schließen der Fenster und Abschließen der Türen beim Verlassen der Räume.

(7) Gebäude- und Raumschlüssel (einschließlich Transponder und Zugangskarten) sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust eines Schlüssels/einer Schließkarte ist sofort bei der jeweiligen Hausherrin oder dem jeweiligen Hausherrn oder der jeweiligen Vertretung zu melden.

(8) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrwege sind ständig freizuhalten. In die Tiefgarage dürfen nur zugelassene Personen/Fahrzeuge einfahren.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

(1) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Rollern u.Ä. in den Gebäuden ist untersagt.

(2) Das Mitführen von Fahrrädern und Rollern (inkl. E-Rollern) in den Gebäuden (inkl. Garagen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder und (E-)Roller sind außerhalb der Gebäude abzustellen. In den Gebäuden oder deren Eingangsbereichen abgestellte Fahrräder/Roller werden kostenpflichtig entfernt. Beschädigungen an den Fahrrädern oder deren Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen unvermeidbar verursacht worden sind, sind nicht widerrechtlich und begründen daher keine Schadensersatzpflicht.

(3) Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - ist verboten.

(4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

(5) Jegliche Veranstaltung oder Betätigung, die nicht den originären Aufgaben der Universität entspricht, wie parteipolitische, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder in ständiger Vertretung durch die Kanzlerin oder den Kanzler.

(6) In den Gebäuden und/oder auf dem Gelände der HCU bedarf der Genehmigung der jeweiligen Hausherrin oder des jeweiligen Hausherrn der Hochschulverwaltung:

- a) das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc.,
- b) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- c) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen,
- d) die Veranstaltung von Sammlungen,
- e) das gewerbliche Fotografieren oder Filmen der Gebäude, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Personen,
- f) sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und
- g) des Sammelns von Bestellungen u.Ä.

(7) Die Nutzung von Hörsälen und anderen Räumen für nicht-hochschuleigene Veranstaltungen bedarf der Genehmigung der Hochschulverwaltung im Einvernehmen mit den jeweiligen Hausherrn. Die Genehmigung soll spätestens drei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beantragt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vergabe und Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der HCU Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist, vorbehaltlich einer Genehmigung, nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.

(9) Der Betrieb elektrischer Geräte verursacht hohe Energiekosten und muss besonderen Sicherheitsanforderungen genügen. Die Nutzung privater Elektrogeräte in Räumlichkeiten der HCU bedarf daher der Genehmigung. Genehmigungsfähig sind solche Geräte, die der Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Vorschrift 3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen und weder in hohem Maße elektrische Leistung aufnehmen noch Wärme abgeben, wie z.B. Ladegeräte für Mobiltelefone oder portable Computer. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z.B. Heizplatten, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Mikrowellengeräte, Heizstrahler oder Kühlschränke, können generell nicht genehmigt werden und werden durch die Hausmeisterei entfernt. Damit verbundene Kosten trägt, wer das Gerät in die Räumlichkeiten der HCU eingebracht hat. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Leitung des Referates Bau- und Immobilienmanagement der HCU oder die bestellte Vertretung.

(10) Glasscheiben und -wände dürfen grundsätzlich nicht beklebt oder sichtbehindernd verstellt werden. Die Durchsicht ist aus brandschutztechnischen Gründen immer zu gewährleisten.

§ 7 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden und Außenflächen der HCU, einschließlich Terrassen, Balkonen und Dachflächen, untersagt.

§ 8 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße von Bediensteten gegen die Hausordnung können dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(2) Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der HCU sind, können aufgefordert werden, das Gebäude und Grundstück zu verlassen. Ihnen kann zudem ein Hausverbot erteilt werden. Ein Hausverbot kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber Bediensteten, Mitgliedern, Angehörigen und Studierenden der HCU ausgesprochen werden.

(3) Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin oder den Verursacher zu ersetzen.

(4) Verstöße nach § 6 Absatz 5 dieser Hausordnung können bei Studierenden – gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 3 HmbHG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 11 Absatz 3 der Immatrikulationsordnung vom 27.03.2019 (Amtl. Anz. S. 1574 ff.) in der jeweils geltenden Fassung – zur Exmatrikulation führen.

§ 9 Haftung

(1) Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die HCU nimmt die rechtlich zulässigen Haftungsbeschränkungen gegenüber Teilnehmern am hochschulinternen Verkehr sowie gegenüber Personen in Anspruch, die Sachen, insbesondere abgestellte Fahrzeuge, in die HCU einbringen.

(3) Die HCU haftet ausschließlich gegenüber Personen, die sich berechtigt (vgl. § 3 der Hausordnung) auf dem Gelände oder in den Gebäuden der HCU sowie in sonstigen von der HCU genutzten Räumen und Flächen aufhalten.

(4) Die Haftung der HCU beschränkt sich ausschließlich auf Personen- und Sachschäden. Die Haftung der HCU folgt grundsätzlich nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ihrer Mitglieder und Angehörigen und nur soweit die oder der Geschädigte nicht auf andere Weise, z.B. durch Verfolgung von Ansprüchen Dritter, Ersatz erlangen kann. Die HCU haftet nicht für vorhersehbare Personen- oder Sachschäden.

§ 10 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HafenCity Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 21.09.2020
HafenCity Universität Hamburg

Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow
Präsident